



Zählpunktbezeichnung

Kundennummer

(Wird vom Netzbetreiber ausgefüllt)

**Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag
für eine Anlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
(NAAV KWKG)**

zwischen

den **Stadtwerken Herborn, Walkmühlenweg 12,35745 Herborn, Tel. 02772-502-314,
Fax. 02772-502-304 Amtsgericht Wetzlar, HRB 4286**

(nachfolgend Netzbetreiber genannt)

und

Name, Vorname/Firma

ggf. HRA oder HRB

ggf. vertreten durch (Vollmacht liegt bei)

Telefon

Fax

E-Mail-Adresse

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Gemarkung

Flur

Flurstücknummer

(nachfolgend Anlagenbetreiber genannt)



Inhaltsverzeichnis

Datenblatt	3
Vorbemerkung	5
§ 1 Vertragsgegenstand	5
§ 2 Herstellung des Netzanschlusses und des Anschlusspunktes.....	6
§ 3 Kosten der Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses und des Anschlusspunktes.....	6
durch den Netzbetreiber	6
§ 4 Inbetriebnahme und Betrieb der Anlage	7
§ 5 Technische und elektronische Vorgaben des Netzbetreibers	8
§ 6 Messeinrichtungen, Messung, Ablesung und Zutrittsrecht.....	9
§ 7 Haftung	11
§ 8 Mitteilungspflichten des Anlagenbetreibers	11
§ 9 Vertragsbeginn, Vertragsdauer und Vertragsende	12
§ 10 Vertragsbestandteile und Angaben des Anlagenbetreibers	12

Änderungsverzeichnis

Datum	Version	Änderungen / Grund	Kürzel
28.06.2017	1.0	Erstellung Version 1.0	ML



Datenblatt

Gegenstand des Vertrages	<input type="checkbox"/> Erstellung eines neuen Anschlusspunktes <input type="checkbox"/> Bestehender Anschlusspunkt <input type="checkbox"/> Technische Änderung <input type="checkbox"/> Vertragliche Änderung
Adresse des Anlagenbetreibers	<input type="checkbox"/> wie vorstehend angegeben <input type="checkbox"/> abweichend von der vorstehenden Adresse (Name, Vorname/Firma ggf. HRA oder HRB) (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)
Standort des Anschlusspunktes	<input type="checkbox"/> identisch mit der Adresse des Anlagenbetreibers <input type="checkbox"/> abweichend von der Adresse des Anlagenbetreibers (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer) (Gemarkung, Flur, Flurstücknummer)
Eigentümer des Grundstücks	<input type="checkbox"/> ist der Anlagenbetreiber <input type="checkbox"/> ist nicht der Anlagenbetreiber. Grundstückseigentümer ist: (Name, Vorname/Firma, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Tel.) <i>(Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers gemäß dem Vordruck des Netzbetreibers für die Errichtung und den Betrieb des Netzanschlusses ist vorzulegen)</i>
Übergabepunkt/Eigentumsgrenze	<input type="checkbox"/> kundenseitiges Ende des Anschlusspunktes <input type="checkbox"/>
Spannungsebene	<input type="checkbox"/> NS <input type="checkbox"/> MS/NS <input type="checkbox"/> MS
Fabrikant der KWK-Anlage	
Anlagentyp	<input type="checkbox"/> Feuerungsanlage mit Dampfturbinen-Anlagen, beispielsweise Gegen- druckanlagen, Entnahme- oder Anzapfkondensationsanlagen <input type="checkbox"/> Feuerungsanlage mit Dampfmotor <input type="checkbox"/> Gasturbinen-Anlage mit Abhitzeessel <input type="checkbox"/> Dampfturbinen-Anlage <input type="checkbox"/> Verbrennungsmotor-Anlage <input type="checkbox"/> Stirling-Motor



Vorbemerkung

Der Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag (Vertrag) basiert auf den zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages jeweils aktuellen Regelungen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG), des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG), der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) sowie des Gesetzes über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (MsbG). Veröffentlichungen des Netzbetreibers zum Netzanschluss erfolgen auf der Internetseite:

www.stadtwerke-Herborn.de

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien anlässlich des Netzanschlusses (= Herstellung der elektrischen Leitung, die die Anlage und den Anschlusspunkt verbindet und deren Verknüpfung mit dem Anschlusspunkt) der vertragsgegenständlichen KWK-Anlage des Anlagenbetreibers (nachfolgend nur Anlage genannt) an das Netz des Netzbetreibers (Netz), der Nutzung des Netzanschlusses durch den Anlagenbetreiber für die Einspeisung von KWK-Strom in das Netz des Netzbetreibers und der Messung des vom Anlagenbetreiber mittels Kraft-Wärme-Kopplung produzierten Stroms.
- 1.2 Die technische Beschreibung der Anlage und der dazugehörige Schaltplan sind in der **Anlage 1** dokumentiert.
- 1.3 Der Vertrag regelt nicht die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Strom aus dem Netz des Netzbetreibers durch den Anlagenbetreiber, die Belieferung des Anlagenbetreibers mit Strom durch einen Stromlieferanten (Stromlieferungsvertrag) oder die Nutzung des Netzes zum Bezug von Strom (Netznutzungsvertrag). Hierfür sind jeweils gesonderte Verträge abzuschließen.
- 1.4 Der Netzbetreiber kann den Netzanschluss der Anlage ablehnen, wenn das Netz hierzu technisch nicht geeignet und ein Ausbau des Netzes dem Netzbetreiber wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Ein Ablehnungsrecht des Netzbetreibers besteht auch dann, wenn der Netzanschluss der KWK-Anlage dem Netzbetreiber aus anderen Gründen wirtschaftlich nicht zumutbar ist.



2. Herstellung des Netzanschlusses und des Anschlusspunktes

- 2.1 Der Anschluss der Anlage an das Netz durch die Herstellung des Netzanschlusses und des Anschlusspunktes erfolgt durch den Netzbetreiber.
- 2.2 Abweichend von Ziffer 2.1 kann der Anlagenbetreiber auf eigene Kosten die für die Herstellung des Netzanschlusses und des Anschlusspunktes erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben des Netzbetreibers entweder selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen. Der Netzbetreiber hat das Recht, bei der Ausführung der Arbeiten anwesend zu sein und diesbezüglich zur technischen Ausführung Vorgaben zu machen, die der Anlagenbetreiber einzuhalten hat. Der Anlagenbetreiber ist daher im Fall der Selbstauführung verpflichtet, den Netzbetreiber über den Zeitpunkt der Erdarbeiten spätestens 7 Werktage vor deren Beginn in Textform zu informieren.

3. Kosten der Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses und des Anschlusspunktes durch den Netzbetreiber

- 3.1 Der Netzbetreiber kann vom Anlagenbetreiber für die Herstellung oder Änderung des Anschlusspunktes für die Anlage des Anlagenbetreibers durch den Netzbetreiber sowie dessen Inbetriebsetzung Kostenerstattung gemäß § 8 KraftNAV verlangen.

Bezüglich der für die Herstellung und die Inbetriebsetzung des Anschlusspunktes vom Anlagenbetreiber zu tragenden Kosten ist zwischen dem Anlagen- und dem Netzbetreiber vor der Ausführung der Arbeiten in Textform eine Vereinbarung zu treffen über die Art, den Umfang, die Ausführung sowie die hierfür vom Anlagenbetreiber zu tragenden Kosten. Auf Verlangen des Netzbetreibers hat der Anlagenbetreiber an den Netzbetreiber hierfür einen angemessenen Vorschuss zu bezahlen.

- 3.2 Vom Anlagenbetreiber beim Netzbetreiber beauftragte Sonderleistungen sind vom Anlagenbetreiber gesondert nach dem jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers (**Anlage 2**) an diesen zu vergüten. Sind Leistungen des Netzbetreibers dort nicht bepreist, kann der Netzbetreiber diese nach § 315 BGB berechnen.



4. Inbetriebnahme und Betrieb der Anlage

- 4.1 Die Inbetriebnahme der Anlage darf - sofern sie nicht durch den Netzbetreiber erfolgt - nur von einem in ein Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen auf Kosten des Anlagenbetreibers durchgeführt werden und ist in einem Inbetriebnahmeprotokoll gemäß **Anlage 3** zu dokumentieren. Eine vom Anlagenbetreiber unterschriebene Ausfertigung des Protokolls ist vom Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber spätestens vier Wochen nach der Inbetriebnahme kostenfrei vorzulegen. Der Netzbetreiber hat das Recht, bei der Inbetriebnahme der Anlage durch ein Installationsunternehmen anwesend zu sein. Der Anlagenbetreiber ist daher verpflichtet, den Netzbetreiber über den Zeitpunkt der Inbetriebnahme durch ein solches spätestens 7 Werktage vorher in Textform zu informieren.
- 4.2 Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, Änderungen an seiner Anlage, insbesondere eine Leistungserhöhung oder sonstige Maßnahmen, die Auswirkungen auf den störungsfreien Parallelbetrieb des Netzes des Netzbetreibers haben können, unverzüglich dem Netzbetreiber in Textform mitzuteilen und vor der Ausführung dessen Zustimmung hierzu einzuholen.
- 4.3 Soweit dies aus Gründen des sicheren und störungsfreien Netzbetriebes erforderlich ist, hat der Netzbetreiber im Rahmen von §§ 19, 49 EnWG das Recht, vom Anlagenbetreiber Änderungen an der Anlage zu verlangen. In einem angemessenen Zeitraum, spätestens jedoch innerhalb von einem Monat nach Aufforderung des Anlagenbetreibers durch den Netzbetreiber, hat der Anlagenbetreiber seine Anlage auf seine Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen.
- 4.4 Bei Mängeln an der Anlage oder in der Führung des Parallelbetriebes und damit verbundenen störenden Rückwirkungen auf das Netz oder Anlagen Dritter, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anlage vom Netz zu trennen, wenn er ihn vorher unter Fristsetzung von mindestens 2 Wochen zur Beseitigung des Mangels aufgefordert hat. Einer Fristsetzung vor der Trennung vom Netz bedarf es nicht bei Gefahr für Leib oder Leben sowie der akuten Gefahr der Beschädigung des Netzes.



4.5 Jede Partei ist für die Errichtung, den Betrieb, die Instandhaltung, die Erneuerung und Änderungen der in ihrem Eigentum befindlichen Anlagen verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten und Gefahren.

5. Technische und elektronische Vorgaben des Netzbetreibers

5.1 Findet eine physikalische Einspeisung des KWK-Stroms in das Netz des Netzbetreibers statt, erfolgt diese bei einem $\cos \varphi$ von $\geq 0,9$ induktiv am Anschlusspunkt unter Beachtung der Regelungen dieses Vertrages, den technischen und betrieblichen Vorgaben nach §§ 19, 49 EnWG sowie den sonstigen technischen Vorgaben des Netzbetreibers zu KWKG-Anlagen.

5.2 Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, seine vertragsgegenständliche Anlage ohne störende Rückwirkungen auf das Netz und die Anlagen des Netzbetreibers oder Dritter zu betreiben und zu unterhalten sowie die im Störfall für eine sofortige Trennung der Anlage vom Netz erforderlichen Schaltgeräte einzubauen und Instand zu halten. Der Anlagenbetreiber stellt weiter durch geeignete technische Maßnahmen sicher, dass die im Datenblatt bestimmte elektrische Wirkleistung nicht überschritten wird.

5.3 Die nach Ziffer 5.1 und 5.2 notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich der Einrichtungen zur Blindleistungskompensation stellt der Anlagenbetreiber auf eigene Kosten her und unterhält sie während der gesamten Zeit, in der seine Anlage an das Netz angeschlossen ist, störungsfrei und auf eigene Kosten.

5.4 Für die Planung, die Errichtung, den Anschluss, den Betrieb, die Instandhaltung sowie eventuelle Änderungen der Anlage gelten insbesondere die allgemein anerkannten technischen Bestimmungen, die jeweils aktuellen Bestimmungen und Normen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (DIN- und VDE-Normen) sowie die "Technischen Anschlussbedingungen" und „Richtlinien des Netzbetreibers für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen“ des Netzbetreibers gemäß **Anlage 4**. Werden diese geändert, so ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, seine Anlage dieser Änderung auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Ziffer 4.3 gilt entsprechend.



5.5 Erfolgt ein Datenaustausch im Rahmen dieses Vertrages zwischen den Parteien elektronisch, weil dies der Netzbetreiber wünscht oder dies der Gesetzgeber so vorgibt, ist dabei das vom Netzbetreiber vorgegebene Datenformat zu verwenden, das üblichen Standards zu entsprechen hat.

6. Messeinrichtungen, Messung, Ablesung und Zutrittsrecht

6.1 Die Mess-, Steuer- und Zähleinrichtungen (nachfolgend insgesamt Messeinrichtungen genannt) werden vom Netzbetreiber in die Anlage auf dessen Kosten eingebaut und betrieben, wenn nicht unter Beachtung und Einhaltung des MsbG der Anlagenbetreiber selbst den Messstellenbetrieb durchführt oder durch einen Dritten durchführen lässt.

6.2 Wird der Messstellenbetrieb durch den Anlagenbetreiber selbst oder in dessen Auftrag durch einen Dritten durchgeführt, ist der Netzbetreiber berechtigt, neben den Messeinrichtungen des Anlagenbetreibers oder eines Dritten eigene Messeinrichtungen anzubringen und Messungen vorzunehmen.

6.3 Die erforderlichen räumlichen Voraussetzungen für den Messstellenbetrieb hat der Anlagenbetreiber auf eigene Kosten zu schaffen und für die Anbringung von Messeinrichtungen nach den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

6.4 Die vom Netzbetreiber eingebauten Messeinrichtungen verbleiben in dessen Eigentum. Der Anlagenbetreiber haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Messeinrichtungen des Netzbetreibers, es sei denn, dass den Anlagenbetreiber hieran kein Verschulden trifft. Er hat den Verlust sowie Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

6.5 Bei registrierender Leistungsmessung erfolgt die Übermittlung der Messdaten über Zählerfernauslesung. Der Anlagenbetreiber hat hierfür einen analogen Telefonanschluss (TAE-Dose und DSL-Anschluss) und einen 230-V-Anschluss in unmittelbarer Nähe der Messeinrichtungen kostenfrei bereitzustellen und funktionsfähig zu unterhalten, so lange er Zahlungsansprüche nach dem KWKG geltend macht und/oder Strom in das Netz des Netzbetreibers einspeist.



- 6.6 Bei Anlagen ohne registrierender Leistungsmessung erfolgt die Ablesung in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, nach Aufforderung durch den Netzbetreiber durch den Anlagenbetreiber selbst auf dessen Kosten.
- 6.7 Der Anlagenbetreiber oder der von ihm beauftragte Dritte informiert den Netzbetreiber während der Dauer der Zuschlagszahlungen monatlich in Textform über die Mengen des erzeugten KWK-Stroms und zwar unter Angabe der Mengen, die nicht in das Netz eingespeist wurden.
- 6.8 Jede Vertragspartei kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 MessEG verlangen. Stellt der Anlagenbetreiber den Antrag auf Prüfung der Messeinrichtungen nicht beim Netzbetreiber, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu unterrichten. Die Kosten der Prüfung fallen dem Eigentümer der Messeinrichtungen zu Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst demjenigen, der die Prüfung veranlasst hat.
- 6.9 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler an den Messeinrichtungen, in der Ermittlung des KWK-Stroms oder bei der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Anlagenbetreiber zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Netzbetreiber nachzutragen. Kann die Größe des Fehlers nicht festgestellt werden oder zeigt eine Messeinrichtung nicht oder nicht richtig an, so ermittelt der Netzbetreiber den in der Anlage produzierten KWK-Strom für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem durchschnittlich in der Anlage produzierten KWK-Strom des dem maßgeblichen Abrechnungszeitraums vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Abrechnungszeitraums oder auf Grund der vorjährig in der Anlage produzierten Menge an KWK-Strom. Die tatsächlichen Verhältnisse sind dabei zu berücksichtigen.
- 6.10 Der Anlagenbetreiber gestattet den Beauftragten des Netzbetreibers und des Messstellenbetreibers nach vorheriger Anmeldung den Zutritt zu seinen Räumen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen der Anlage oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere zur Ablesung und zur Überprüfung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Dies gilt unabhängig davon, wer Eigentümer der Messeinrichtungen ist.



6.11 Werden die Messeinrichtungen vom Netzbetreiber eingebaut, betrieben, die Messung durchgeführt und/oder Daten für die Abrechnung mit dem Anlagenbetreiber zwischen diesem und dem Netzbetreiber übertragen, zahlt der Anlagenbetreiber an den Netzbetreiber Entgelte nach dem jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers gemäß der **Anlage 2**.

7. Haftung

7.1 Der Netzbetreiber haftet für eigenes Handeln und das Handeln seiner Erfüllungsgehilfen dem Anlagenbetreiber gegenüber aus diesem Vertrag nur gemäß § 18 NAV.

7.2 Für Schäden, die nicht auf eine Unterbrechung oder auf Unregelmäßigkeiten bei der Einspeisung zurückzuführen sind, haften der Netzbetreiber und seine Erfüllungsgehilfen nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln. Bei fahrlässigem Handeln besteht eine Haftung nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist dabei der Höhe nach begrenzt auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden.

8. Mitteilungspflichten des Anlagenbetreibers

Der Anlagen- hat den Netzbetreiber insbesondere dann unverzüglich zu unterrichten, wenn er

- a) Beschädigungen des Anschlusspunktes, Schäden am Netzanschluss oder an der Anschlusssicherung oder das Fehlen von Plomben wahrnimmt,
- b) Unregelmäßigkeiten oder Störungen seiner Anlage, die Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers erwarten lassen, oder solche in der Anlage des Netzbetreibers feststellt,
- c) Beschädigungen, Störungen oder den Verlust von Mess- und Steuereinrichtungen erkennt, oder
- d) sich die Eigentumsverhältnisse am Grundstück, am Gebäude oder der Anlage ändern; in diesem Fall hat der Anlagen- dem Netzbetreiber die Person des neuen Anlagenbetreibers und den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs mitzuteilen.



9. Vertragsbeginn, Vertragsdauer und Vertragsende

- 9.1 Dieser Vertrag tritt zu dem im Datenblatt genannten Zeitpunkt in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 9.2 Der Vertrag kann vom Anlagenbetreiber mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Mit der Kündigung dieses Vertrages verliert der Anlagen- gegenüber dem Netzbetreiber seinen Anspruch auf einen Anschlusspunkt zum Netz.
- 9.3 Der Netzbetreiber kann nur in den Fällen von § 27 NAV diesen Vertrag kündigen.

10. Vertragsbestandteile und Angaben des Anlagenbetreibers

- 10.1 Folgende Anlagen sind diesem Vertrag beigelegt und dessen Bestandteile:
1. Technische Beschreibung der Anlage und Schaltplan
 2. Preisblatt des Netzbetreibers
 3. Inbetriebnahmeprotokoll
 4. Technische Anschlussbedingungen und Richtlinien des Netzbetreibers für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen
- 10.2 Weitere Vertragsbestandteile dieses Vertrages sind die §§ 5 – 8, 12, 13 Abs. 1 – 4, 14 – 22 sowie 24 – 27 der NAV (**Anlage 5**), wobei Regelungen des EnWG, des KWKG, des MsbG, des Einspeisevertrages und dieses Vertrages den vorgenannten Regelungen der NAV in der Reihenfolge der vorstehenden Benennung vorgehen.
- 10.3 Fehlerhafte oder unvollständige Angaben des Anlagenbetreibers im Datenblatt berühren die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Sind solche Angaben des Anlagenbetreibers nicht vollständig oder fehlerhaft, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anlagenbetreiber zur Ergänzung oder Berichtigung unter Fristsetzung aufzufordern. Kommt der Anlagenbetreiber dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, ist der Netzbetreiber berechtigt, die betreffenden Angaben entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten selbst zu ergänzen oder zu berichtigen, womit diese dann Vertragsbestandteil



werden. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen, die nach Abschluss des Vertrages eintreten.

Anlagen:

- 1. Technische Beschreibung der Anlage und Schaltplan**
- 2. Preisblatt des Netzbetreibers**
- 3. Inbetriebnahmeprotokoll**
- 4. Technische Anschlussbedingungen und Richtlinien des Netzbetreibers für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen**
- 5. Auszug NAV**

Datenschutz

Die Daten des Anlagenbetreibers nach diesem Vertrag werden vom Netzbetreiber automatisch gespeichert, bearbeitet und an Dritte weitergegeben, soweit dies zur Erfüllung dieses Vertrages oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere des KWKG erforderlich ist. Auf das Bundesdatenschutzgesetz wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

.....
Ort, Datum

.....
Herborn, den

.....
Anlagenbetreiber

.....
Stadtwerke Herborn (Netzbetreiber)